

Richtigstellung

Ein Wirtschaftsmagazin berichtet am 5. August 1994 über die Veruntreuung von Geldern innerhalb von Unternehmen einer bestimmten Pharmagruppe. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der namentlich genannte ehemalige Geschäftsführer einer Arbeitsgruppe von der Polizei verhaftet worden sei. Der Betroffene beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine Verunglimpfung und beteuert, dass er nicht verhaftet worden sei. Mit einer solchen Behauptung habe die Zeitschrift seinen Ruf geschädigt. Die Zeitschrift räumt ein, dass die Nachricht über die Verhaftung des Beschwerdeführers unzutreffend gewesen sei. In einem erneuten Artikel wolle sie eine Korrektur veröffentlichen. (1994)

Recherchen des Presserats ergeben, dass weder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer registriert ist noch dass dieser verhaftet oder als Beschuldigter vernommen worden ist. Eine entsprechende Korrekturnachricht hat die Zeitschrift erst am 14. September 1995 veröffentlicht. Der Presserat hält diese Vorgehensweise nicht für mit Ziffer 3 des Pressekodex vereinbar. Dort heißt es, dass Korrekturmeldungen »unverzüglich« zu erfolgen haben. Dieser Verstoß und ein weiterer gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgelegte Sorgfaltspflicht veranlassen den Presserat zu einer Missbilligung. (B 49/95)

Aktenzeichen:B 49/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Missbilligung